

Zum Antrag auf Planänderung vom 04.02.2013 für den oben näher bezeichneten Kiessandtagebau nimmt die Stadt Erfurt im Rahmen der TÖB-Beteiligung wie folgt Stellung:

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde stellt das Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 ThürNatG zu o.g. Antrag auf Planänderung des Rahmenbetriebsplanes derzeit nicht her.

Begründung:

1. Vorbemerkung

Zum Scopingtermin am 3. November 2010 wurde klargestellt, dass die Planänderung durch mangelnde Verfüllmassen und sich entsprechend vergrößerte Wasserflächen herbeigeführt werden muss. Über den endgültigen Umfang an Wasserflächen (bzw. verfüllte Flächen) bestand zum damaligen Zeitpunkt noch keine Klarheit. Seit diesem Scopingtermin wurden keine Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde getroffen zu möglichen präzisierten Entwürfen des Nachnutzungskonzepts.

2. Seegestaltung / Uferlinien

Im vorgelegten Entwurf werden im nördlichen Teil keine Flächen mehr verfüllt. Weder die Uferlinien noch die Seeformen und -anordnung werden naturnah gestaltet - ablesbar ist ausschließlich die rein technologische Vorgehensweise mit maximalem Abbau und keinerlei Rückverfüllung. Mit dem künftigen Mangel an Verfüllmassen wird abschließend begründet, dass naturnahe Gestaltungsmaßnahmen wie z.B. Böschungsmodellierungen oder Schaffung von Flachwasserbereichen ausgeschlossen sind. Die Folge ist ein technisch wirkendes Seengebiet. Die fehlende Schaffung von kleinräumlichen Strukturen wie wechselnde Böschungsneigungen an geschwungenen Uferlinien, unterschiedliche Wassertiefen der Seen mit typisch ausgeprägten Flachwasserzonen führt in der Folge zu entsprechend strukturärmerer Biotopentwicklung und Artenvielfalt, mögliche Potentiale hinsichtlich des Naturschutzes und des Erholungs- und Erlebniswertes bleiben ungenutzt.

3. Geschütztes Flurgehölz „Krautgarten“

Der „Krautgarten“ wird bei der derzeit geplanten Nachnutzungskonzeption nach drei Seiten hin von Wasserflächen umgeben sein, was absehbare Auswirkungen haben wird auf die Entwicklung der dort vorhandenen geschützten Gehölzvegetation. Eine landschaftsbildgerechte Einbindung in eine natürlich wirkende Seenlandschaft fehlt völlig.

4. Landschaftsbild, Erholungsnutzung

Die Ziele des *Landschaftsplans* der Stadt Erfurt für diese Flächen werden mit dem vorliegenden Entwurf nicht oder nur unzureichend umgesetzt. Dem Naturschutz wurde im Bereich des Kiesabbaus der Vorrang eingeräumt (hier nördlich von Kühnhausen). Hinsichtlich des Landschaftsbildes und der mit dem Landschaftserleben verbundenen Erholung wird bei den Hinweisen für weiterführende Planungen betont, dass sich die Kiesabbaugewässer zur wassergebundenen Erholung eignen und hier allerdings noch erhebliche Ufergestaltungsmaßnahmen u.a. Verbesserungen erforderlich werden. Diese Ansätze des Landschaftsplanes finden sich auch im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt wieder.

Vor allem hinsichtlich des Landschaftsbildes, der Erschließbarkeit des Gebiets durch geeignete Wegebeziehungen und Flächen und damit der Qualität für die Erholungsfunktion besteht Abstimmungs- und Überarbeitungsbedarf.

Als Schutz zu den landwirtschaftlichen Flächen werden „Verwallungen an Standardufern“ vorgesehen. Unter bestimmten Umständen sind Verwallungen sinnvoll wenn Sicht- oder Lärmschutz in sensiblen Bereichen notwendig wird. Grundsätzlich sind sie aber nicht als standardmäßige Abgrenzung oder „Pufferstreifen“ zu anderen Flächen vorzusehen, da sie im Thüringer Becken keine landschaftsbildgerechte Einbindung von Landschaftselementen darstellen und sogar den technischen Charakter des Gebietes verstärken.

5. Bilanzierung

Gemäß dem Protokoll zum Scopingtermin am 03. November 2010 wurde im Punkt III.4. festgelegt, dass die Bilanzierung ab dem Zeitpunkt der präzisierten Antragstellung, also seit 2002, zu erfolgen hat. Im vorliegenden Entwurf wird jedoch nach wie vor vom Zustand im Jahr 2004 ausgegangen. Weiterhin ist die Eingriffsregelung gemäß dem Bilanzierungsmodell „Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell“ (TMLNU) abzuarbeiten.

6. Zusammenfassung:

Die potentiellen Möglichkeiten der Aufwertung des Abbaugebietes hinsichtlich der Nachnutzungsmöglichkeiten, des Landschaftsbildes, des Erholungswertes und der Entwicklung einer hohen floristischen und faunistischen Biotop- und Artenvielfalt werden durch die dargestellte Strukturarmut nur zu einem kleinen Teil ausgeschöpft.

Grundsätzlich wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Vergrößerung der Wasserfläche nicht abgelehnt, dass damit eine Reduktion von Sukzessions- und Gehölzflächen sowie Hochstaudenfluren verbunden sein wird ist eine folgerichtige Konsequenz.

Für die Erarbeitung einer aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde akzeptablen Antragsunterlage für die Planänderung werden folgende Forderungen gestellt:

- Überarbeitung der Seeformen hinsichtlich naturnäherer Uferlinien und -böschungen, ggf. auch unter Schaffung größerer zusammenhängender Wasserflächen
- Flächenverfüllung im Bereich des Geschützten Flurgehölzes „Krautgarten“ einplanen (südliche, westliche und nördliche Seite) um wenigstens teilweise die ursprünglich für den Krautgarten herrschenden Ausgangsbedingungen wiederherzustellen
- Überprüfung und Nachweis inwieweit es technologisch möglich ist Spülsand in andere Seebereiche zur Gestaltung von Flachwasserzonen einzubringen
- Erarbeitung eines Beitrags zur landschaftspflegerischen Ausführungsplanung bezüglich der technischen Umsetzung naturnaher Uferlinien und -böschungen
- Überarbeitung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Aus den Fachbereichen **Stadtentwicklung und Regionale Kooperation** wurden Hinweise aus der Begründung zum FNP (veröffentlicht im Amtsblatt am 27.05.2006) bezüglich Folgenutzung von Abbauflächen gegeben. Diese sind weitestgehend in den Anforderungskatalog der unteren Naturschutzbehörde eingeflossen. Gleiches gilt für die Regionalentwicklung. In beiden Fällen ist die Zustimmung an die Fachstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde geknüpft worden.

Untere Wasserbehörde

Die innerhalb des wasserwirtschaftlichen Planungsvorschlages dargestellten technischen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt, wie z.B.

- Errichtung einer weiteren Dichtwand im Bereich des Wäldchens "Krautgarten"
 - Bau von Zwischendämmen zwischen den Seen,
- sowie Maßnahmen zur Überwachung der Wasserstände und des qualitativen Zustandes der Seen und des Grundwassers sind plausibel.

Mit dem in den vorliegenden Antragsunterlagen enthaltenen hydrologischen und hydraulischen Gutachten wurde darüber hinaus nachgewiesen, dass Starkniederschläge mit einer 100-jährlichen Wiederkehrwahrscheinlichkeit in der zukünftigen Seenkette und in dem an diese anschließenden Graben schadlos abgeführt werden können, wenn die empfohlenen Maßnahmen für den Ausbau bzw. die Steuerung der Hochwasserüberläufe zwischen den einzelnen Seen umgesetzt werden.

Gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sind die Gewässer jedoch nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Die in den Antragsunterlagen dargestellte, überwiegend "künstliche" und somit naturferne Gestaltung der künftigen Seeformen, Uferlinien und Böschungen steht nicht im Einklang mit diesem allgemeinen Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung.

Seitens der unteren Wasserbehörde wird der Planänderung daher nicht zugestimmt.